

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Aenderungen

im

Bestande der Auswanderungsagenturen und ihrer Unteragenten während des IV. Quartals 1903.

Unterm 16. Oktober 1903 ist das den 10. Oktober 1888 den Herren Laurent Werzinger in Basel und Gustav Ammann in Zürich (Firma Danzas & Cie. in Basel) ausgestellte Patent zum geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletten durch ein neues, auf die Namen der Herren Laurent und Albert Werzinger in Basel und Gustav Ammann in Zürich lautendes ersetzt worden.

Unterm 27. November hat der Bundesrat Herrn Alberto Schenker in Chiasso und Herrn Marino Bonetti in Locarno das Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur, gültig vom 1. Januar 1904 an, erteilt.

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Von der Agentur Imobersteg & Cie. in Basel:

Herr Fritz Gerber in Davos.

„ Walter Schmid in St. Gallen.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Herr Anton Walker in Altdorf.

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Samuel Pfister in Delsberg.

„ Paul Ulrich Meier in Chiasso.

„ Rudolf Kohlbesen in Basel.

Von der Agentur H. Meiss in Zürich:

Herr Julius Meuli in Chur.

„ Cäsar Kläfiger in Interlaken (gestorben).

Von der Agentur Eugen Bär in Luzern:

Herr Peter Thöny in St. Moritz.

Als Unteragenten sind angestellt worden:

Von der Agentur Louis Kaiser in Basel:

Herr Ludwig Karl Kaiser in Zürich.

„ Ignaz Kosjek in Buchs.

Von der Agentur Imobersteg & Cie. in Basel:

Herr Franz Nägeli in Davos

„ Ludwig Emanuel Heß in Chiasso.

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Rudolf Kohlbesen in Basel.

„ Joseph Amstalden-Bucher in Sarnen.

„ Romolo Bernasconi in Chiasso.

Von der Agentur Giovanni Zürcher in Chiasso.

Herr Giuseppe Grassi in Lugano.

Von der Agentur Eugen Bär in Luzern:

Herr Jakob Roost in Schaffhausen.

„ J. Cantieni in St. Moritz.

Von der Agentur der Gebrüder Felix in Chiasso:

Herr Carlo Brenni in Chiasso.

„ Rodolfo Spinedi in Chiasso.

Von der Agentur F. Ludwig in Chiasso:

Herr Peter Candrian in Buchs.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Herr Martin Rey in Altdorf.

Von der Agentur Berta & Cie. in Giubiasco:

Herr Felice Bustelli in Locarno.

Von einer Agentur zu einer andern ist übergetreten:

Herr Adolfo Nessi in Locarno von der Agentur Corecco & Brivio
in Bodio zur Agentur Giovanni Zürcher in Chiasso.

Bern, Ende Dezember 1903.

Schweizerisches Politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

**Verlegung des Zollamtes Lisbüchel und Errichtung eines
neuen Nebenzollamtes Hünigerstrasse bei Basel.**

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß das Hauptzollamt Lisbüchel bei Basel auf 1. Februar nächsthin in die an der Straße St. Ludwig-Basel hierfür neu errichteten Gebäulichkeiten verlegt wird. Die Abfertigungsbefugnisse des Zollamtes bleiben die bisherigen.

Zur zollamtlichen Abfertigung des Verkehrs auf der Straße von Großhüningen nach Basel wird auf den gleichen Zeitpunkt ein Nebenzollamt errichtet, welches bis zur Fertigstellung des im Bau begriffenen Zollhauses an der Grenze gegen Großhüningen auf dem bisherigen Posten Lisbüchel untergebracht wird und die Bezeichnung Nebenzollamt „Hünigerstraße“ erhält. Dieses neue Nebenzollamt ist mit den aus Art. 8 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895 (A. S. n. F. XV, 22) sich ergebenden Abfertigungsbefugnissen ausgestattet und außerdem im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 10. Juli 1894 (A. S. n. F. XIV, 287) für den Pflanzenverkehr geöffnet, dagegen für die Einfuhr von Vieh geschlossen. Letzteres kann daher auf der Straße von Großhüningen nach Basel nicht mehr eingebracht werden, sondern es sind Viehtransporte von Großhüningen her inskünftig über das neue Zollamt Lisbüchel zu leiten.

Bern, den 5. Januar 1904.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Tarifentscheide

des

schweizerischen Zolldepartements in den Monaten März—Dezember 1903.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
13	10. —	Diamalt (Ferment für Bäckereizwecke).
13	10. —	} Je nach Verpackung: Corubin.
334	— 50	
15	8. —	Eucalyptol.
15	8. —	Naphthalan.
15	8. —	Vanillin.
23	50. —	} Zu streichen: Vanillin.
24	100. —	
45	— 30	Baryt, kohlensaurer.
45	— 30	Chrombisulfit.
47	1. —	Xylidin.
48	1. —	Natriumsuperoxyd (Oxylith).
48	1. —	Rhodaubaryum.
74	2. —	Kampfer, roher.
74	2. —	Solidogen (Farbbeize).
80	100. —	Bengalische Fackeln.
84	25. —	Sturmzündhölzchen.
		Torfbriquettes:
85	40. —	— in Schachteln, etc.
334	— 50	— in Kisten, Fässern, etc.
362	— 02	— offen oder in Säcken.
		Gemälde auf Porzellan, Steingut u. dgl., kera- mischen Stoffen:
170	25. —	} — mit Rahmen.
171	40. —	
208	5. —	— ohne Rahmen.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
250	4. —	Garnstärkemesser (Dynamometer).
250	4. —	Luftballons, mit oder ohne Zubehör.
251	10. —	Lokomotiven, elektrische.
279	— 60	Eisenbleche, dekapiert, von 3 mm. Dicke und darüber.
290	7. —	Spurstangen für Straßenbahnen.
291	10. —	} Je nach Beschaffenheit: Büchsenöffner.
292	12. —	
293/294	22. —	
295	25. —	
302	3. —	Kupfer- und Messingröhren, prismatische, vierkantige, elliptische, etc.
326	60. —	Nägel aller Art, aus Eisen, mit vergoldetem oder versilbertem Kopf.
332	frei	Asbestpulver.
332	frei	Quarz, gepulvert.
336	2. —	Asbestschiefer.
378	40. —	Monopolgebühr für mit Liqueur gefüllte Bonbons: wie für Liqueurs, s. NB. ad Nr. 460/464 des Gebrauchstarifs.
416 ^b	2. —	} Je nach Verpackung: Malz, gemahlen (Maltose).
437	20. —	
426	1. —	Feigen, getrocknete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten.
431	7. —	Milch und Rahm, sterilisiert.
448	9. —	Zucker in gegossenen Stangen und Prismen, nicht gesägt, ganz oder zerbrochen.
450	4. —	} Je nach Verpackung: Bier, alkoholfreies.
451	10. —	
482	25. —	Wahrsagezettel, bedruckte.
482	25. —	Zielscheiben aus Karton.
491	7. —	} Baumwollgarne, roh, auch mercerisiert.
492	7. —	
493	9. —	
498	4. —	
499	10. —	} Baumwollgewebe, glatt, geköpert, gemustert, samtartig, broschiert: roh, auch mercerisiert.
500	20. —	
501	50. —	
511/513	30. —	}
515	45. —	

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
560	1. 50	Grège, auch gefachtet.
561	1. 50	Floretseide, roh gefachtet.
594	25. —	} Wollgewebe, auch einseitig mit Papier über- klebt.
595	40. —	
596	55. —	
597	80. —	
608	20. —	} Filzstoffe und Filzwaren ohne Näharbeit, auch einseitig mit Papier überklebt.
609	15. —	
610	30. —	
704	1. —	} Je nach Beschaffenheit: Fliesen und Platten aus Lava.
705	2. —	
706	6. —	
715	25. —	Mineurlampen.

Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.

Im Laufe des Jahres 1904 werden zu den nachstehend angegebenen Terminen eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte stattfinden:

I. Für die deutsche Schweiz:

A. Frühjahrsession: am 21.—24. März.

B. Herbstsession: am 26.—29. September.

II. Für die französische Schweiz:

A. Frühjahrsession: am 21.—24. März.

B. Herbstsession: am 26.—29. September.

Für diese Prüfungen sind das Maturitätsprogramm I vom 19. März 1888 und das Regulativ vom 1. Juli 1891 maßgebend.

Die Anmeldungen zur Frühjahrsession sind spätestens bis zum **1. Februar**, diejenigen für die Herbstsession bis spätestens **1. August** dem Unterzeichneten einzureichen. Programm und Regulativ können durch die Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern in Bern, das Anmeldeformular durch den Präsidenten der Maturitätskommission bezogen werden.

Kandidaten, welche das Maturitätszeugnis einer mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnisse stehenden schweizerischen Real- (Industrie-) Schule besitzen, haben (in Abänderung von Art. 13 des Regulativs) eine Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache vor der zuständigen kantonalen Behörde abzulegen.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1904.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

[3..].

Geiser.

Abonnementseinladung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt Fr. 5 per Jahr beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluß- und Gesetzesentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, die Übersicht der hauptsächlichsten Mehr- und Mindereinnahmen an Einfuhrzöllen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonalen, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die sukzessiv erscheinenden Bogen der eidgenössischen Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.), die Staatsrechnung, die Übersicht der Verhandlungen der eidgenössischen Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande; ferner als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Jahres-Abonnemente jederzeit anzunehmen. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten nachgeliefert. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refüsieren, werden auch pro 1904 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzsammlung, können, solange Vorrat, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbureaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** angebracht werden. Die Reklamationen sind am besten **sofort, spätestens aber binnen drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer an gerechnet, anzubringen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1903.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bürgerrechtserwerbung seitens deutscher Staatsangehöriger.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverbande entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziffer 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung

eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbände bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
 - II. " Verfahren bei der Zollabfertigung:
 - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
 - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
 - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
 - III. " Die Abfertigung mit Geleitschein.
 - IV. " Eidgenössische Niederlagshäuser.
 - V. " Die Abfertigung mit Freipaß.
 - VI. " Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
 - VII. " Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
 - VIII. " Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang: Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Druckschriften zu Handen der Bundesversammlung.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *300 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.01.1904
Date	
Data	
Seite	25-34
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 821

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.